

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BERNECKER Rohrbefestigungstechnik GmbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nachfolgend „AGB“. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

3. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2010. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in unseren Angeboten, Prospekten oder sonstigen Informationen sind freibleibend und unverbindlich.

2. An Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- oder Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

4. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5. Bestellungen oder Angebote des Bestellers können wir innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang annehmen. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gelten unsere Lieferscheine oder unsere Rechnungen zugleich als Auftragsbestätigung.

6. Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen anzunehmen oder abzulehnen und auch nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen an Zeichnungen und Beschreibungen vorzunehmen, die durch Fabrikationsrückichten oder durch Verbesserungen, Erfahrungen oder Fortschritte der Technik bedingt werden, sofern dies unter Berücksichtigung unserer Interessen an der Änderung, dem Besteller zumutbar ist. Gleiches gilt für branchenübliche Gewichts- und Maßdifferenzen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang.

2. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ und „ausschließlich Verpackung“; bei Exportlieferungen ausschließlich Zoll, Gebühren und anderen öffentliche Abgaben.

3. Unsere Preise verstehen sich rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Regelung ist die Zahlung mit Zugang der Rechnung fällig und rein netto innerhalb von 30 Kalendertagen bar oder per Überweisung zu erbringen. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Maßgebend für die Zahlung ist der Eingang bei uns.

5. Alle unsere Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind.

6. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Besteller nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der von unserer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt uns unbenommen.

IV. Lieferung und Mitwirkungspflichten

1. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus dem geschlossenen Vertrag, einschließlich dieser AGB.

2. Die in den Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet werden.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung; wenn Rückfragen erforderlich sind, beginnt sie erst nach Eingang der Klarstellung aller Punkte. Falls Anzahlungen vereinbart sind, beginnt die Lieferfrist erst mit Eingang der ersten Zahlung. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers.

3. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

4. Werden wir nicht selbst beliefert oder treten Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse ein, auf die wir keinen Einfluss haben und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, wie z.B. Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall etc., haben wir diese auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Haben wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben und haben wir die verspätete Lieferung durch unseren Lieferanten nicht zu vertreten, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten.

5. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes und der Zustellung von ihm zu vertreten, sind wir nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und Vorkasse zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

V. Verzögerungen der Lieferung

1. Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, verlängert sie sich angemessen. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

2. Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

3. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten etc. oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

4. Der Besteller ist zum Rücktritt von einem Einzelvertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

VI. Erfüllungsort und Gefährübergang

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

2. Der Versand erfolgt stets auf eigene Gefahr des Kunden und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir auch noch andere Leistungen wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr übernehmen haben.

3. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und Transportmittels unsererseits nach bestem Ermessen. Die Übernahme der Ware von uns ohne Beanstandung durch die Bahn, Post oder Spediteure gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung.

VII. Sachmängel

1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen sowie Transport- und Verpackungsschäden sind vom Besteller sofort bei Eintreffen der Ware auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung der Ware durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraumes keinen Mangel an, gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.

2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem von uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.

3. Weist die Ware bei Gefährübergang einen Sachmangel auf, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, diesen zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Alle ersetzten Produkte und Teile gehen in unser Eigentum über, soweit sie sich nicht schon in unserem Eigentum befanden. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen unseren Vorlieferanten zustehen. Unsere Eigenhaftung entsteht wieder bei Erfolglosigkeit der Inanspruchnahme des Dritten, ohne dass der Kunde zuvor gegen den Dritten gerichtlich vorgehen muss.

4. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, haften wir für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und zwar begrenzt auf den bei

Vertragsabschluss vorhersehbarer typischer Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

5. Eine etwaige Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehende Regelung unberührt. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme verpflichtet.

6. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

VIII. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Lieferdatum.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware solange vor, bis der Besteller unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo beglichen hat. Dies gilt auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und zu verwahren. Der Besteller darf die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen durch den Besteller erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Werte der anderen verwendeten Sachen; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verarbeitung. In diesem Fall überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem vermischten bzw. vermengten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Werte der anderen vermischten bzw. vermengten oder verbundenen Sachen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem das Ereignis eintritt. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt eine der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teilsaldos – einschließlich des entsprechenden Teils des Schlussaldos – aus dem Kontokorrent an uns ab.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Wir sind dann zudem berechtigt, vom Kunden Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware.

5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner diejenige Sicherheit als vereinbart, welche ihm nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommt. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche Handlungen des Bestellers erforderlich, ist der Besteller auf unser Verlangen zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet.

X. Allgemeines

1. Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

2. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten ist Hagen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts, der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstiger Konventionen, es sei denn, es besteht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung.

4. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Auffüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücken gekannt hätten.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.